



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

4. Jahrgang

Ausgabetag: 22. November 2002

Nr. 24

Inhalt:	Seite
1. Vorbereitung der Sarnierung „Bahnhofsumfeld und nördliches Erschließungsgebiet Weilerswist-Süd“ durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung	2
2. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes f. Agrarordnung, 53879 Euskirchen, Sebastianusstr. 22, <u>hier</u> : Flurbereinigung Metternich	4
3. Öffentliche Bekanntmachung des Amtes f. Agrarordnung, 53879 Euskirchen, Sebastianusstr. 22, <u>hier</u> : Flurbereinigung Weilerswist / Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft am Montag, den 16. Dezember 2002, 19.30 Uhr, in die Aula der Gesamtschule Martin-Luther-Straße 26 in Weilerswist	6
4. Einladung zur Sitzung des Werksausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist für Montag, 01.12.2002, 18.00 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29	7

Herausgeber:	Gemeinde Weilerswist, Der Bürgermeister
Redaktion:	Der Bürgermeister -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 213, Telefon: 02254/ 9600-110
Bezug:	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus. b) Jahres-Abo Euro 27,- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11. c) Einzelpreis Euro 2,10 incl. Porto d) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/Gemeindeverwaltung/Informationsdienste zur Verfügung
Auflage:	300 Exemplare Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

Öffentliche Bekanntmachung

Vorbereitung der Sanierung „Bahnhofsumfeld und nördliches Erschließungsgebiet Weilerswist-Süd“ durch den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung

Gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 12.09.02 den Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchung (Einleitung der Vorbereitung der Sanierung für das „Bahnhofsumfeld und das nördliche Erschließungsgebiet Weilerswist-Süd“) gemäß § 141 Abs. 3 BauGB gefasst. Der Beschluss vom 12.09.02 wird hiermit gemäß § 141 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

Gegenstand des Bekanntmachungsbeschlusses ist auch der Hinweis auf die Auskunftspflicht gemäß § 138 BauGB. § 138 BauGB regelt, dass Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragte verpflichtet sind, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Leistungsumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Bedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden.

Gemäß § 139 BauGB sind die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung sinngemäß anzuwenden. Die Träger öffentlicher Belange haben die Gemeinde auch über Änderungen ihrer Absicht zu unterrichten.

Auf die Vorschriften der §§ 138 und 139 BauGB wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Gemäß § 141 Abs. 3 S. 2 BauGB wird der Beschluss über die Einleitung der Vorbereitung der Sanierung für das „Bahnhofsumfeld und nördliches Erschließungsgebiet Weilerswist-Süd“ ortsüblich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses des Sanierungsverfahrens (vorbereitende Untersuchungen) geht aus dem beigefügten Lageplan hervor. Der Lageplan liegt im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich 6, Zimmer 114 (1. Etage) zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten

montags bis freitags 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr

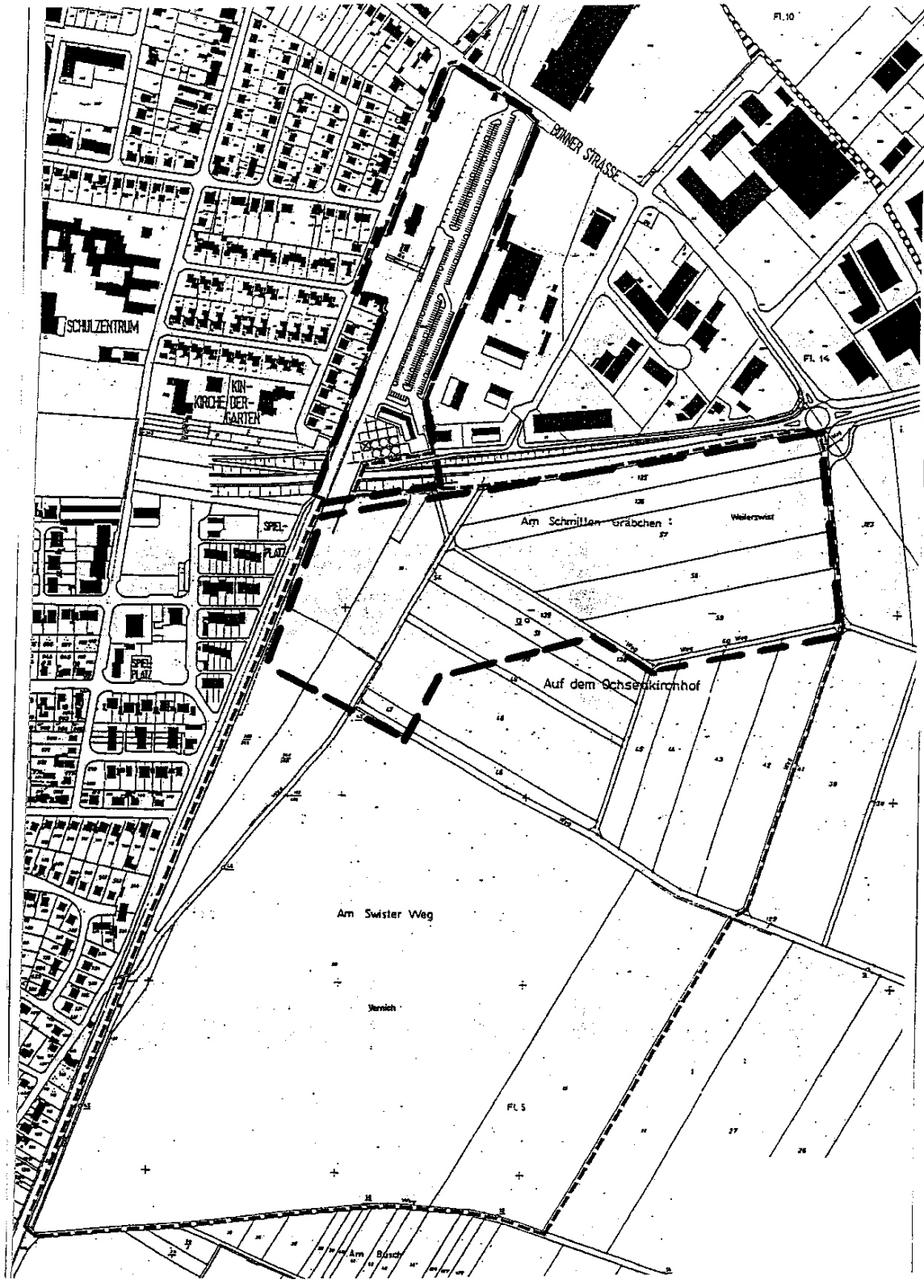
aus.

Weilerswist, den 14. November 2002
Gemeinde Weilerswist

gez. Armin Fuß
Bürgermeister

Lageplan (Anlage 1)

Räumliche Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
für die vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amt für Agrarordnung
Euskirchen

53879 Euskirchen den 12.11.2002
Sebastianusstr. 22
Tel.: 02251/7002-0

Flurbereinigung Metternich
Az.: 14 02 5 -

Beschluß

Das Amt für Agrarordnung in Euskirchen hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Gemeinde Weilerswist, Kreis Euskirchen wird gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) die

Flurbereinigung Metternich

angeordnet.

Das Bodenordnungsverfahren wird gemäß § 86 Abs. 1 FlurbG durchgeführt und das Verfahrensgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Euskirchen
Gemeinde Weilerswist

Gemarkung Metternich

Gemarkung Metternich

Flur 14 Nrn. 13, 24, 28-31, 33/2, 33/3, 33/4, 34, 35, 37-42, 44, 45/1, 45/2, 45/3, 46-56, 61, 62/1, 62/2, 63-65, 67, 68, 72, 73/43, 74/43, 75/66, 76/66, 77/57, 78/57, 80/58, 81/59, 82/59, 83-86, 90, 92, 94, 95, 97-103, 170-178, 181-187, 190

Gemarkung Müggenhausen

Flur 1 Nrn. 35-41, 47, 48, 51-56, 57/1, 60, 81, 87, 142/2, 148/77, 173, 175, 176, 179, 180-224, 228, 229, 231-238, 240-242, 265-321

Flur 2 Nrn. 25-29, 169, 170

Flur 6 Nrn. 2, 3, 125, 129, 132-134

Gemarkung Vernich

Flur 6 Nrn. 13-20, 23, 24, 27-30, 33-36, 41/2, 44, 59, 60, 62/1, 62/2, 66-68, 104 tlw., 106, 108, 114, 122/5, 128/31, 129/32, 130/105, 131, 132, 134, 148 tlw., 183-192, 194-206, 208, 210-213, 220-228, 231-233

Flur 7 Nrn. 1/2, 16-18, 22, 25-30, 34, 35, 38, 43, 44, 47, 52, 65, 69, 70-74, 75/1, 77/2, 86, 119, 120, 123-125, 147-152, 154, 162, 186/40, 192/53, 193/53, 194/53, 195/53, 197/55, 200/3, 201/5, 202/6, 204/14, 205/145, 206/78, 208-225, 233, 235, 236, 239-259, 261-274, 278-306, 307 tlw., 308-325, 335, 337-356, 357 tlw., 358-360, 363-366, 369-375,

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt. Es ist rd. 396 ha groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei
 - a) Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Str. 29, 53919 Weilerswist, Zimmer 112

c) dem Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstr. 22, 53879 Euskirchen, Zimmer 202

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Metternich
mit dem Sitz in Weilerswist-Metternich.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Sebastianusstr. 22
53879 Euskirchen

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OWiG- i.d.F. vom 19.2.1987 -BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2002 -BGBl. I S. 3387). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.7 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß ist innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch gem. § 141 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zulässig. Die Frist beginnt gem. § 115 FlurbG mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses.

Der Widerspruch ist bei dem

Amt für Agrarordnung Euskirchen
Sebastianusstraße 22
53879 Euskirchen

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

gez. Hundenborn
Ltd. Regierungsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Agrarordnung
Euskirchen**

**53879 Euskirchen den 11.11.2002
Sebastianusstr. 22
Tel.: 02251/7002-0
Fax: 02251/7002-160**

Betr.: Flurbereinigung Weilerswist, Az.: 14 02 3 - H -

hier: Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

E i n l a d u n g

Durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde (Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster) vom 05.07.2002, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist am 20.08.2002 und im Amtsblatt der Stadt Erftstadt am 22.08.2002, wurde die Flurbereinigung Weilerswist angeordnet.

In dem Flurbereinigungsverfahren Weilerswist wird hiermit gem. § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I

S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaunt auf

**Montag, den 16. Dezember 2002, 19.30 Uhr,
in die Aula der Gesamtschule Martin-Luther-Straße 26
in Weilerswist.**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, gleich wieviele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hierzu ist die Vorlage einer formgültigen Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift spätestens im Wahltermin erforderlich. Entsprechende Formulare können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Sebastianusstraße 22, 53879 Euskirchen unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluß an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u.a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

gez. Hundenborn
Ltd. Regierungsdirektor

Der Vorsitzende

53919 Weilerswist, den 22.11.2002

An die
Mitglieder
des Werksausschusses

des Rates der Gemeinde Weilerswist;
nachrichtlich den übrigen Ratsmitgliedern übersandt

Einladung 10/02

Hiermit lade ich die Mitglieder des Werksausschusses des Rates der Gemeinde Weilerswist zu einer Sitzung ein, die am **Montag, dem 02.12.2002**, um **18:00 Uhr** im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, stattfindet.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Bestellung eines Schriftführers
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Einführung und Verpflichtung von sachkundigen Bürgern
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde Weilerswist, Fortschreibung 2002
V_78/2002
- TOP 6.** Jahresabschluss und Lagebericht 2000 des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung
der Gemeindewerke Weilerswist
V_65/2002
- TOP 7.** Jahresabschluss und Lagebericht 2000 des Betriebszweiges Gemeindliche Dienste
der Gemeindewerke Weilerswist
V_66/2002
- TOP 8.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9.** Beschlusskontrolle
- TOP 10.** Ersatzbeschaffung eines Friedhofsbaggers
V_76/2002 und V_76/2002 1. Ergänzung
- TOP 11.** Kanalisation Bodenheim - Vergabe der Kanalbauarbeiten -
V_79/2002
- TOP 12.** Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

gez. Gerd Brühl
Ausschussvorsitzender

**Das Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Heinrich Rosen -Ortsvorsteher-	Donau Str. 5 53919 Weilerswist
	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist
	Volksbank Brühl	Kölner Str. 88 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Franz-Josef Bleiber -Ortsvorsteher-	Kolping Str. 10 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Trierer Str. 138 53919 Weilerswist

Ortschaft Metternich	Gerhard Jüssen -Ortsvorsteher-	Meckenheimer Str. 64 53919 Weilerswist
	Kiosk	Wasserburgstr. 53919 Weilerswist

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsvorsteher-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
	Kasten am Kindergarten /" Alte Schule"	Heimerzheimer Str. 12 53919 Weilerswist

Ortschaft Lommersum	Dietrich Rönck -Ortsvorsteher-	Brüsseler Str. 4 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Auf dem Driesch 53919 Weilerswist

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Stephan Cremer -Ortsvorsteher-	Ertfstr. 30 53919 Weilerswist
	Postfiliale	Euskirchener Str. 131 53919 Weilerswist

Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter <http://www.weilerswist.de/>